

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-
Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

A. Problem

1. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz orientiert sich die Entschädigung eines Mitglieds des Landtags am Endgrundgehalt eines Beamten des Landes der Besoldungsgruppe A 16. Das entsprechende Endgrundgehalt beträgt derzeit 7 753,93 EUR. Die aktuelle Grundentschädigung für Mitglieder des Landtags in Höhe von 6 992,57 EUR liegt deutlich unter diesem Betrag.

Parlamentarische Geschäftsführer üben eine wichtige Funktion bei der Organisation der Parlamentsarbeit aus. Sie sind mit umfangreichen organisatorischen Aufgaben sowohl innerhalb der Fraktion als auch im Rahmen der interfraktionellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Parlamentsverwaltung betraut, ohne dass diese zeitintensive Tätigkeit bisher finanzielle Berücksichtigung im Abgeordnetengesetz findet.

2. Zuletzt wurde die Kostenpauschale zum 1. Januar 2014 angepasst. Nicht nur das Preisniveau ist seither deutlich gestiegen, sondern auch der finanzielle Aufwand für die technische Ausstattung der Wahlkreisbüros. Zudem soll die benötigte mobile IT-Ausstattung, welche den Abgeordneten bisher im Rahmen der Gewährung von Sachleistungen gem. § 6 Abs. 5 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurde, zukünftig von den Abgeordneten selbst beschafft und über die Kostenpauschale finanziert werden.
3. Bedingt durch die Folgen der Corona-Pandemie musste die Arbeitsorganisation in den Fraktionen angepasst werden. Die Mitarbeitenden der Fraktionen arbeiten vermehrt im Homeoffice. Hierfür muss die entsprechende Hard- und Software bereitgestellt werden, was mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Darüber hinaus bedürfen die Bestimmungen zur Bildung des Höchstbetrages der allgemeinen Ausgleichsrücklage in § 3 Abs. 4 Satz 2 Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz einer klarstellenden Konkretisierung.

B. Lösung

1. Die Grundentschädigung wird schrittweise zum 1. Januar 2022 um 235,87 EUR auf 7 228,44 EUR, zum 1. Januar 2023 um 262,78 EUR auf 7 491,22 EUR und zum 1. Januar 2024 um 262,71 EUR auf 7 753,93 EUR angehoben.

Die Entschädigung der Parlamentarischen Geschäftsführer wird auf das Eineinhalbfache der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz festgesetzt.

2. Die Kostenpauschale wird um 250 EUR auf 1 530 EUR angehoben.
3. Der Grundbetrag für jede Fraktion wird um 2 500 EUR auf 70 025 EUR monatlich angehoben und der Steigerungsbetrag pro Fraktionsmitglied wird um 100 EUR auf 2 191 EUR monatlich angehoben. Zudem werden redaktionelle bzw. klarstellende Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

1. Beibehaltung der bisherigen Regelungen. Dadurch würde die Grundentschädigung weiterhin deutlich unter der Orientierungsgröße liegen. Zudem würde dies die umfangreichen Aufgaben und die zeitliche Einbindung eines Parlamentarischen Geschäftsführers unberücksichtigt lassen.
2. Beibehaltung der bisherigen Regelung. Dies würde den steigenden Aufwendungen der Abgeordneten nicht Rechnung tragen.
3. Beibehaltung der bisherigen Regelung. Dies würde die erforderliche kostenintensive Umstrukturierung der Arbeitsorganisation infolge der Corona-Pandemie unberücksichtigt lassen und die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen beeinträchtigen.

D. Kosten

1. Die Anpassung der Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 führt im Jahr 2022 zu Mehrkosten von rund 317 000 EUR jährlich. Die Anpassung im Jahr 2023 führt zu weiteren Mehrkosten von etwa 353 000 EUR jährlich. Durch die Anpassung im Jahr 2024 entstehen weitere Mehrkosten von rund 353 000 EUR pro Jahr. Für den Fall zusätzlicher indexbasierter Anhebungen können weitere Mehrkosten entstehen, die derzeit noch nicht beziffert werden können. Bei den Leistungen für ausgeschiedene Abgeordnete und ihre Hinterbliebenen fallen durch die Anpassungen ab dem Jahr 2022 voraussichtlich jährlich Mehrausgaben von rund 244 000 EUR, ab dem Jahr 2023 von weiteren rund 270 000 EUR und ab dem Jahr 2024 von weiteren etwa 270 000 EUR an. Auch insoweit können durch zusätzliche indexbasierte Anhebungen noch weitere, derzeit nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen.

Die Anhebung der Entschädigung für Parlamentarische Geschäftsführer ab dem 18. Mai 2021 führt im Jahr 2021 zu Mehrausgaben von etwa 157 000 EUR. Für die Folgejahre sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Kosten für die Anpassung der Grundentschädigung berücksichtigt.

2. Für die Anhebung der Kostenpauschale ist ein Betrag von 303 000 EUR jährlich aufzuwenden. Von diesem Betrag sind die jährlichen Einsparungen für die im Wege der Sachleistung zur Verfügung gestellte, mobile IT-Ausstattung der Abgeordneten in Höhe von ca. 55 000 EUR in Abzug zu bringen. Die tatsächlichen Mehrausgaben belaufen sich danach auf etwa 248 000 EUR jährlich.
3. Die Anhebung der Geldleistungen an die Fraktionen ab Juli 2021 führt im Jahr 2021 zu Mehrausgaben von etwa 151 000 EUR und im Weiteren zu Mehrausgaben von ca. 301 000 EUR jährlich.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz
und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz**

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz

Das Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. April 2017 (GVBl. S. 78), BS 1101-4, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die monatliche Entschädigung eines Mitglieds des Landtags orientiert sich am Endgrundgehalt eines Beamten des Landes der Besoldungsgruppe A 16. Sie beträgt 6 992,57 EUR. Ab 1. Januar 2022 erhöht sich die monatliche Entschädigung auf 7 228,44 EUR, ab 1. Januar 2023 auf 7 491,22 EUR und ab 1. Januar 2024 auf 7 753,93 EUR, jeweils zuzüglich einer etwaig weiteren Anpassung gemäß Absatz 4.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten und die Fraktionsvorsitzenden das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten und einen parlamentarischen Geschäftsführer je Fraktion das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Absatz 1. Die Zahlung von Vergütungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung sonstiger besonderer Funktionen durch die Fraktionen bleibt hiervon unberührt.“
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „1 280“ durch die Zahl „1 530“ ersetzt.
3. In § 12 Satz 3 werden die Worte „und der Stellvertreter des Präsidenten“ durch die Worte „, der Stellvertreter des Präsidenten und der Parlamentarischen Geschäftsführer“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „für die stellvertretenden Präsidenten“ die Worte „und die Parlamentarischen Geschäftsführer“ eingefügt.

Artikel 2 Änderung des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz

Das Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2017 (GVBl. S. 78), BS 1101-6, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Geldleistungen setzen sich zusammen aus:

1. einem Grundbetrag von 70 025 EUR für jede Fraktion,
2. einem Steigerungsbetrag von 2 191 EUR für jedes Fraktionsmitglied,
3. einem zusätzlichen Steigerungsbetrag von 514 EUR je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt (Oppositionszuschlag).

Zur Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen erhält jede Fraktion ab dem Monat der Einsetzung bis zum Ende des Monats, in dem die parlamentarische Beratung abgeschlossen wird, einen Betrag von monatlich 1 945 EUR.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Daneben kann eine allgemeine Ausgleichsrücklage bis zu einer Höhe von 15 v. H. der für das jeweilige Haushaltsjahr erbrachten Leistungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 gebildet werden.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2021 in Kraft.

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

I. Zu Artikel 1 (Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Zu Absatz 1

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 orientiert sich die Entschädigung für Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz an dem Endgrundgehalt eines Beamten des Landes der Besoldungsgruppe A 16. Derzeit beträgt der Unterschied zwischen dem Endgrundgehalt eines Beamten des Landes der Besoldungsgruppe A 16 in Höhe von rund 7 754 EUR und der Abgeordnetenentschädigung von ca. 6 993 EUR noch 761 EUR. Durch die Änderung des Absatzes 1 soll die Abgeordnetenentschädigung in drei Schritten angehoben und so an die Orientierungsgröße herangeführt werden. Durch die Anhebung um 235,87 EUR zum 1. Januar 2022 entspricht die Abgeordnetenentschädigung dann betragsmäßig dem derzeitigen Grundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16, Stufe 10. Mit der weiteren Anhebung zum 1. Januar 2023 um 262,78 EUR erhöht sich die Abgeordnetenentschädigung auf den Betrag, der dem derzeitigen Grundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16, Stufe 11, entspricht. Zum 1. Januar 2024 erfolgt eine weitere Anhebung der Entschädigung um 262,71 EUR, wobei die Entschädigung dann betragsmäßig dem derzeitigen Grundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 16, Stufe 12, entspricht. Darüber hinaus ist - vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Landtags - für die Jahre 2022 bis 2024 eine weitere Anpassung der in Absatz 1 ausgewiesenen Beträge über das Indexierungsverfahren des Absatzes 4 vorgesehen, um die Anbindung an die Orientierungsgröße sicherzustellen.

Zu Absatz 2

Die Parlamentarischen Geschäftsführer leisten einen erheblichen Beitrag für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Neben den Aufgaben innerhalb der Fraktionen obliegen ihnen umfangreiche organisatorische Aufgaben im Rahmen der interfraktionellen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit der Parlamentsverwaltung. Diese zeitintensive Tätigkeit zum Wohle der Arbeitsfähigkeit des Parlamentes soll mit der vorliegenden Regelung angemessen berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zuletzt wurde die Kostenpauschale zum 1. Januar 2014 angepasst. Seither ist das Preisniveau deutlich gestiegen. Zudem werden die Kosten für eine mobile IT-Ausstattung, welche den Abgeordneten bisher im Rahmen der Gewährung von Sachleistungen gem. § 6 Abs. 5 Abgeordnetengesetz Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt wurde, zukünftig über die Kostenpauschale abgedeckt. Schließlich hat der finanzielle Aufwand für die technische Ausstattung in den Wahlkreisbüros in den vergangenen Jahren kontinuierlich zugenommen und wird wohl auch weiter zunehmen. Aus diesen Gründen wird die Kostenpauschale um 250 EUR auf 1 530 EUR angehoben.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer zusätzlichen Entschädigung für Parlamentarische Geschäftsführer. Die Zeit der Ausübung der Zusatzfunktion findet – wie bei den anderen in § 5 Abs. 2 genannten Funktionsträgern auch – im Rahmen der Berechnung der Höhe der Altersversorgung Berücksichtigung.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung einer zusätzlichen Entschädigung für Parlamentarische Geschäftsführer.

II. Zu Artikel 2 (Fraktionsgesetz Rheinland-Pfalz)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die monatlichen Geldleistungen an die Fraktionen setzen sich seit 1. Januar 2021 aus einem Grundbetrag von 67 525 EUR für jede Fraktion, einem Steigerungsbetrag von 2 091 EUR für jedes Fraktionsmitglied und einem Oppositionszuschlag von 514 EUR je Mitglied für jede Fraktion, die die Landesregierung nicht trägt, zusammen (vgl. Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan 01, Kapitel 0101, Erläuterung zu Titel 685 73). Zum 1. Juli 2021 wird der monatliche Grundbetrag für jede Fraktion um etwa 3,7 v.H., der Steigerungsbetrag für jedes Fraktionsmitglied um rund 4,8 v.H. angehoben. Der Oppositionszuschlag bleibt unverändert. Insgesamt steigen die Geldleistungen an die Fraktionen um ca. 3,9 v.H.

Die Erhöhung trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie die Arbeitsorganisation in den Fraktionen angepasst werden musste. Die Mitarbeitenden der Fraktionen arbeiten zunehmend mobil. Hierfür muss die entsprechende Hard- und Software bereitgestellt werden; es werden zudem Lizenzen für Videokonferenzsysteme benötigt, die ein mobiles Arbeiten ermöglichen. Dies ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Um die Arbeitsfähigkeit der Fraktionen sicherzustellen, bedarf es daher einer Anhebung der Fraktionsleistungen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Änderung in § 3 Absatz 4 Satz 2 soll einerseits klargestellt werden, dass der Bemessung des Höchstsatzes der allgemeinen Ausgleichsrücklage nur die allgemeinen Fraktionsmittel, nicht jedoch die befristet gezahlten Mittel für die Betreuung von Enquete-Kommissionen und Untersuchungsausschüssen zugrunde gelegt werden können. Zudem erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass als Grundlage für den Höchstsatz der allgemeinen Ausgleichsrücklage der Leistungsanspruch, welcher der Fraktion für das jeweilige Kalenderjahr zusteht, dient und sich der Höchstsatz nicht an den Mitteln, welche der Fraktion tatsächlich im Kalenderjahr zugeflossen sind, orientiert.

II. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der CDU:
Martin Brandl

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
FREIE WÄHLER:
Stephan Wefelscheid